

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta, Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/22733 –**

Die Pläne zur Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft als bundeseigene GmbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 19. Wahlperiode setzte 2018 eine verlässliche und lückenlose Mobilfunkversorgung als Ziel der Bundesregierung fest. Als Mittel zum Zweck nennt der Vertrag eine Reihe von Mitteln: Lizenzvergaben, Ausbau- und Versorgungsaufgaben, Anpassungen im Telekommunikations- und Kartellrecht sowie Bemühungen um eine verstärkte Transparenz. Zudem soll die Gründung einer nachgeordneten Behörde zur Unterstützung des Bundes hinsichtlich dieser Aufgaben geprüft werden.

Die von der Bundesregierung zu diesem Zweck geplante Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) sollte daher ursprünglich den Ausbau der LTE/4G-Mobilfunknetze vollenden und die bestehenden Versorgungslücken im Netz auflösen. Im Rahmen des Konjunkturprogramms „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ wurde der MIG zudem der flächendeckende Aufbau des 5G-Netzes mit Fördermitteln über 5 Mrd. Euro zugeordnet.

Für die geplante MIG sind bis 2026 245 Mio. Euro für den Aufbau, das auf 100 Mitarbeiter geschätzte Personal und den Betrieb eingeplant. Zudem soll nach Aussage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21392 bereits im dritten Quartal 2020 gegründet werden (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/funkloch-behoerde-kritik-a-n-mig-schon-vor-dem-start>).

Ein Bericht des Bundesrechnungshofs äußert Kritik an einigen Aspekten des Vorhabens MIG. So soll der Bundesrechnungshof von Seiten des federführenden Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zunächst nicht eingebunden worden sein, obwohl dies haushaltsrechtlich vorgeschrieben ist. Zudem hinterfragt der Bundesrechnungshof die grundsätzliche Entscheidung der Bundesregierung, die MIG als bundeseigene GmbH zu gründen. Die Begründung eines solchen Schritts ist aus Sicht des Bundesrechnungshofs unter Anbetracht der Voraussetzungen zur Gründung einer bundeseigenen GmbH zumindest fragwürdig, und auch die notwendige Prüfung von Alternativen in

Form einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde nach Ansicht des Bundesrechnungshofs nur unzureichend durchgeführt.

Nach Ansicht der Fragesteller ist die Errichtung einer bundeseigenen GmbH weder der schnellste noch effizienteste Weg zu einer flächendeckenden, leistungsstarken Mobilfunkinfrastruktur. Durch den Bericht des Bundesrechnungshofs sehen die Fragesteller sich in dieser Ansicht bestätigt.

1. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung insgesamt aus dem Bericht des Bundesrechnungshofs zur geplanten Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG)?

Die Hinweise werden im Rahmen der laufenden Arbeiten bewertet und soweit wie möglich berücksichtigt.

2. Wie begründet die Bundesregierung die grundsätzliche Entscheidung, die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft zu errichten?

Der Mobilfunkausbau ist in der Fläche in den vergangenen Jahren durch den wirtschaftlichen Ausbau, Versorgungsaufgaben und vertragliche Verpflichtungen der Mobilfunkunternehmen weit vorangeschritten. Die dennoch verbliebenen 4000 weißen Flecken sollen über ein Mobilfunkförderprogramm geschlossen werden. Die MIG soll den Mobilfunkausbau in den weißen Flecken vorantreiben, indem sie das Förderprogramm durchführt und als Scharnier zwischen den Beteiligten fungiert. Durch ihre diversen Dienstleistungen flankiert sie auch den privaten Mobilfunkausbau. Hierzu gehören u. a. die Einrichtung und die Betreuung eines einheitlichen Geoinformationsportals (GIS-Portal). Die MIG bündelt und verschneidet für das GIS-Portal Daten etwa aus der Festnetz- und Mobilfunkverfügbarkeit in der Fläche und für Haushalte, nutzbarer öffentlicher Liegenschaften, geplanter Tiefbaumaßnahmen sowie der Mobilfunkvorausschau. Damit unterstützt die MIG auch die Standortsuche für Mobilfunkmasten. Insbesondere wird sie prüfen, ob geeignete öffentliche Liegenschaften verfügbar sind, auf denen ein Mast errichtet werden kann.

3. Ist die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft in der aktuell geplanten Fassung nach Kenntnis der Bundesregierung vollständig haushaltsrechtlich konform ausgestaltet, insbesondere im Hinblick auf § 65 der Bundeshaushaltsordnung?

Ja.

4. Welche Bundesministerien waren bzw. sind bei der Errichtung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft beteiligt?

Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft ist bereits in der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung verankert. Bei der Erstellung und Umsetzung der Strategie waren oder sind maßgeblich die folgenden Bundesministerien beteiligt: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und am Rande weitere Ministerien mit unterschiedlichen Fragestellungen und in unterschiedlichen Stadien.

Der Antrag nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) an das BMF zur Einwilligung in die Gründung und Errichtung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft wurde am 30. Juni 2020 gestellt.

5. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Kritik des Bundesrechnungshofs, dass der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft keine überprüfbaren operativen Ziele gesetzt wurden und dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seinen haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Kontroll- und Steuerungsfunktionen nicht nachkommen kann?

Die MIG soll als bundeseigene Organisation und als Tochtergesellschaft der Toll Collect GmbH gegründet werden. Im Rahmen des Aufbaus von neuen Gesellschaften in Bundesbesitz gilt es ein geeignetes Steuerungsmodell zu entwerfen, anhand dessen der Bund die Gesellschaft beaufsichtigen und steuern kann.

Zur Durchsetzung der Aufsicht erarbeitet das BMVI einen Geschäftsbesorungsvertrag, in dem Ziele, Indikatoren und Aufsichtsrechte konkretisiert werden.

6. Welche Kosten sind dem Bund für die Erstellung des Wirtschaftlichkeitsgutachtens für die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft entstanden?

Die Gesamtkosten betragen 102.673,20 Euro.

7. Wann wurde das Wirtschaftlichkeitsgutachten von wem in Auftrag gegeben, wie lautete die genaue Ausschreibung, und wann wurde das Gutachten beim Bund eingereicht?

Der Beratungsauftrag „Organisatorische Handlungsoptionen für die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft“ wurde am 24. März 2020 durch das BMVI an Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand im Wege öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit i. S. v. § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben und beauftragt. Das Abschlussdokument wurde am 8. Juni 2020 an das BMVI übergeben.

8. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Kritik des Bundesrechnungshofs am Wirtschaftlichkeitsgutachten für die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft?

Die Hinweise werden im Rahmen der laufenden Arbeiten bewertet und soweit wie möglich berücksichtigt.

9. Sieht die Bundesregierung die Wirtschaftlichkeit der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft dennoch als sichergestellt an?

Ja.

10. Welche Auflagen hat das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Errichtung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft gestellt (bitte aufschlüsseln)?

Das BMF hat die Einwilligung nach § 65 Absatz 2 BHO vom 30. Juni 2020 mit den folgenden Auflagen verbunden:

- „Der Unternehmensgegenstand der MIG bleibt auf den Lückenschluss im 4G-Netz lt. Mobilfunkstrategie vom November 2019 (max. 5000 Standorte in weißen Flecken) beschränkt. Er ist hinsichtlich seiner Teilaufgaben insbe-

sondere mit der Bundesnetzagentur (BNetzA), der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zu anderen IT-Dienstleistern des Bundes eindeutig abzugrenzen, die zwischen BMVI und BMWi ausverhandelte Verabredung zur Aufgabenverteilung vom 11. Juni 2020 ist als Anlage zum Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

- Die Aufnahme der Fördertätigkeit der MIG (insbesondere: Durchführung von Förderverfahren) setzt voraus, dass zuvor die weißen Mobilfunkflecken des 4G-Netzes georeferenziert und vollständig erfasst und dokumentiert werden. Dies erfordert einen Abgleich der bestehenden Standorte mit allen noch zu erfüllenden Versorgungsaufgaben bis 2024, mit den zusätzlichen vertraglichen Ausbaupflichtungen und allen sonstigen Fördervorhaben z. B. der Länder etc.
- Neben einer konkreten zeitlichen Befristung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag ist gegenüber der Bundesregierung der Arbeitsfortschritt der MIG in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und zu berichten, zum ersten Mal sechs Monate nach Gründung der MIG, dann jährlich, um die Zielerreichung gemäß Mobilfunkstrategie zu prüfen und ggf. durch Umsteuerung sicher zu stellen. Mit Erreichen der im Gesellschaftszweck festgelegten Ziele ist die MIG aufzulösen.
- Das Besserstellungsverbot einschließlich des Antrags- und Ausnahmeprinzips ist zu beachten (ggf. können Ausnahmen in Form von Bandbreiten für bestimmte Funktionen pauschal zugelassen werden). Sofern der BRH weitere Empfehlungen abgeben wird, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und werden gegebenenfalls ergänzende Auflagen bilden.“

11. Wie begründet das Bundesministerium der Finanzen die Auflagen für die Errichtung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft?

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Aufgabenstellung der MIG, der Optimierung der Aufgabenerledigung und der Beachtung des allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebotes.

12. Soll von den Auflagen des Bundesministeriums für Finanzen ausgehend eine Prüfung stattfinden, ob private Netzanbieter den finalen Ausbau des 4G-Netzes durchführen können, und wenn ja, wie soll dies ausgestaltet werden?

Im Sinne des vorgesehenen Mobilfunkförderprogramms sind sogenannte weiße Flecken nur förderfähig, wenn eine Versorgung über den Markt nicht zu erwarten ist, also auch in den nächsten drei Jahren nach Durchführung eines entsprechenden Markterkundungsverfahrens keine Erschließung durch die Mobilfunknetzbetreiber oder Standortbetreiber (TowerCos) geplant ist. Das Förderverfahren, einschließlich des transparenten Markterkundungsverfahrens, stellt sicher, dass die Mobilfunknetzbetreiber sowohl ihre eigenen Ausbaupläne, die Umsetzung aller Versorgungsaufgaben und vertraglichen Verpflichtungen, aber auch die eigenwirtschaftliche Aufrüstung bestehender Standorte zur Versorgung dieser unversorgten Gebiete anzeigen können. Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus zu sichern, wird der Bund in Gebieten, die eigenwirtschaftlich durch die Unternehmen versorgt werden, nicht fördern.

Summiert über alle Netzbetreiber sind aktuell 96,5 Prozent der Fläche des Bundesgebietes mit LTE (4G) versorgt. Bei Mitbetrachtung der 3G-Versorgung liegt die Summe über alle Mobilfunknetzbetreiber bei 97,3 Prozent, d. h. der Anteil „weißer Flecken“ im Sinne des Mobilfunkförderprogramms liegt bei 2,7 Prozent der Fläche.

Rasterzellen mit AGS	Anzahl	in Prozent
davon mit LTE versorgt	34.565.821	96,5
davon mit UMTS versorgt	30.721.152	85,8
davon mit LTE und/oder UMTS versorgt	34.839.344	97,3

17. Wie verteilen sich diese Rasterzellen ohne Netz auf die Bundesländer (bitte nach Anzahl in den Bundesländern in absoluten und prozentualen Werten aufschlüsseln)?

Die BNetzA plant, Ende Oktober 2020 eine Karte zur Mobilfunkversorgung in Deutschland zu veröffentlichen. Aktuell werden die Daten der Netzbetreiber ausgewertet. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

18. Wie begründet die Bundesregierung die Ausdehnung des Auftrags der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft um den im Rahmen des Konjunkturprogramms „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ angekündigten Aufbau des 5G-Mobilfunknetzes durch diese in Deutschland?

Die Erweiterung des Auftrags der MIG um die 5G-Förderung ist ein Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020.

19. Welche Alternativen zum Konzept einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft gibt es, welche wurden auf ihre Tauglichkeit geprüft und wieso wurden diese jeweils verworfen (bitte aufgeschlüsselt nach Alternativen und Ablehnungsgründen bzw. Schwächen)?
23. Sind die der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft gestellten Aufgaben und Ziele nach Kenntnis und nach Meinung der Bundesregierung auch durch private Netzbetreiber unter veränderten Rahmenbedingungen, durch die Bundesnetzagentur oder andere bestehende Organisationen und Institutionen zu erfüllen?
- Wenn ja, welche Vorteile hat die Errichtung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft demgegenüber, insbesondere im Hinblick auf den notwendigen Personalaufwand und Personalaufwuchs, die Notwendigkeit von Liegenschaften und technischer Ausstattung, den entstehenden Pensions- und Rentenansprüchen sowie weitere Kosten?
26. Wie begründet die Bundesregierung die Entscheidung, die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft als bundeseigene GmbH zu gründen?
27. Wie begründet die Bundesregierung die Entscheidung, die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft als Tochtergesellschaft der Toll Collect zu gründen?

Die Fragen 19, 23, 26 und 27 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Etablierung einer MIG als Tochtergesellschaft der Toll Collect GmbH fachliche Synergien stark nutzbar macht und hoch effizient ist. Insbesondere haben Mitarbeiter der Toll Collect GmbH bereits den Aufbau des BOS-Netzes in leitenden Positionen mitverantwortet. Innerhalb einer GmbH ist Personal grundsätzlich flexibel einzusetzen und bei verändertem Aufgabenzuschnitt ist die Bereitstellung von Personal effizienter.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21309 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Erkenntnisse vor.

20. Welche ordnungspolitischen Möglichkeiten stehen der Bundesregierung in Bezug auf Rahmenbedingungen oder Anreize für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur zur Verfügung (bitte aufschlüsseln)?
21. Welche ordnungspolitischen Maßnahmen wurden von der Bundesregierung in den vergangenen sieben Jahren für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur getätigt (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ordnungspolitischen Möglichkeiten bewegen sich in dem durch Verfassungs- und EU-Recht vorgegebenen Rahmen. Ordnungspolitisch wurden zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung beispielsweise die Frequenzuteilungen in den Jahren 2015 und 2019 mit Versorgungsaufgaben verbunden. Daneben haben sich die drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber im September 2019 auf Basis der Vereinbarungen im Rahmen des Mobilfunkgipfels 2018 vertraglich dazu verpflichtet, bis Ende 2020 99 Prozent der Haushalte bundesweit und bis Ende 2021 99 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland mit Mobilfunk zu versorgen.

22. Wieso wird die Bundesnetzagentur nicht in Teilen oder vollständig mit den Aufgaben der geplanten Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft betraut?

Die BNetzA wird der MIG im Rahmen der Zusammenarbeit zur Umsetzung der Mobilfunkstrategie unter anderem GIS-basierte Daten aus dem Infrastrukturatlas zuliefern. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem BMVI und dem BMWi vom 11. Juni 2020 zur „Zusammenarbeit von BNetzA und MIG zur Umsetzung der Mobilfunkstrategie“.

24. Wurde die Gefahr unnötiger Doppelstrukturen beim Auf- und Ausbau der digitalen Infrastruktur von Seiten des Bundes geprüft, insbesondere im Hinblick auf das Gigabitbüro des Bundes, die Broadband GmbH der Bahn, der Autobahn GmbH sowie private Netzbetreiber?
Wenn ja, warum wurde das Risiko für vernachlässigbar gehalten?
Wenn nein, wieso nicht, und ist eine Prüfung noch geplant?
25. Welche organisatorischen oder inhaltlichen Entscheidungen wurden getätigt, um Überschneidungen sowie Doppelstrukturen soweit als möglich zu vermeiden (bitte einzeln auflisten)?

Die Fragen 24 und 25 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgabenbereiche der MIG unterscheiden sich qualitativ von den Aufgaben des Gigabitbüros, der DB broadband GmbH sowie der Autobahn GmbH des Bundes.

28. Welche Anpassungen wurden diesbezüglich am Gesellschaftsvertrag der Toll Collect vorgenommen?

Am 13. Juli 2020 erfolgte die notarielle Beurkundung des Beschlusses des Bundes zur Erweiterung, insbesondere des Unternehmensgegenstandes der Toll Collect GmbH für die Gründung und den Betrieb einer MIG als Tochtergesellschaft der Toll Collect GmbH. Diese Änderung des Unternehmensgegenstands wurde am 15. Juli 2020 mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

29. Welche Gespräche fanden auf Leitungsebene zur Etablierung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft sowie der Definition ihrer Aufgaben mit Vertretern der Länder, der Kommunen, Beratungsunternehmen oder privaten Netzbetreibern statt, und welche Ergebnisse hatten diese Gespräche jeweils?

Zwischen Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden gibt es mit den verschiedenen Ministerkonferenzen, Beiräten und informellen Gremien eine Vielzahl von Gesprächsformaten, die einen permanenten Informationsaustausch zu Telekommunikationsthemen sicherstellen und auch zur Information und Diskussion über die MIG von Seiten der Bundesregierung umfassend genutzt wurden.